

INLAND
SP-Strategie Andrea Hämmerle macht sich bereit für die Bundesratswahl. SEITE 16

AUSLAND
Die von Frankreich abgeschobenen Roma haben in Rumänien keine Zukunft. SEITE 18

WIRTSCHAFT
Die chinesische Stadt Dezhou setzt voll auf die Energie der Sonne. SEITE 21

KULTUR
300 Jahre Meissner Porzellan – das «weisse Gold» lässt viele träumen. SEITE 23

SPORT
Die Young Boys wollen sich in London für die Champions League qualifizieren. SEITE 24

People

Der frischgebackene Schwingerkönig **Kilian Wenger** brilliert nicht nur im Sägemehl, er ist zudem gut aussehend – und Single. Seine Schwester **Franziska** hat dem «Blick» nun aber verraten, wie das Herz des 20-jährigen Frauenschwarms zu erobern wäre. «Sie muss Familiensinn haben, herzlich sein und ihn so nehmen, wie er ist», erklärte die 17-Jährige, die am Sonntag auf der Tribüne in Frauenfeld mitgefiebert hatte. Wichtig sei aber auch, dass die Zukünftige damit leben könne, dass Kilian nicht immer da sei: «Er braucht als Schwinger viel Freiraum.» (sda)



Kilian Wenger

Nach monatelangen Spekulationen ist es nun amtlich: **Tiger Woods** und das schwedische Ex-Model **Elin Nordegren** sind nach dem Sex-Skandal des amerikanischen Profi-Golfers geschiedene Leute. Die Scheidung wurde am Montag vor einem Gericht in Panama City im US-Bundesstaat Florida amtlich. «Wir sind traurig, dass unsere Ehe vorbei ist, und wir wünschen uns gegenseitig das Beste für die Zukunft», heisst es in einer Mitteilung auf der Homepage von Woods. (sda)

Auch mit 60 Jahren ist der britische Milliardär und Abenteurer **Richard Branson** noch immer fit und aktiv. Gestern versuchte er, den Ärmelkanal auf einem Kite-Surfboard zu überqueren, um so gleich zwei Weltrekorde aufzustellen. Branson wollte der älteste Kitesurfer sein, dem diese Überquerung gelingt, und der schnellste in einem Team. Wegen (zu) stürmischer See musste der 60-Jährige sein Unterfangen dann aber abbrechen. (so)



Richard Branson auf Rekordjagd

TAGESTHEMA: TODESSTRAFE IN DER SCHWEIZ?

«Auch Haft in einer Todeszelle ist letztlich eine Art Folter»

Die Volksinitiative «Todesstrafe bei Mord mit sexuellem Missbrauch» könne für ungültig erklärt werden, sagt Ex-Bundesgerichtspräsident Giusep Nay. Dies, weil psychisch kranke und schuldunfähige Personen ebenfalls hingerichtet würden.

Mit Giusep Nay sprach Simon Fischer

Herr Nay, was war Ihr erster Gedanke, als Sie gehört haben, dass Unterschriften für die Wiedereinführung der Todesstrafe gesammelt werden dürfen?

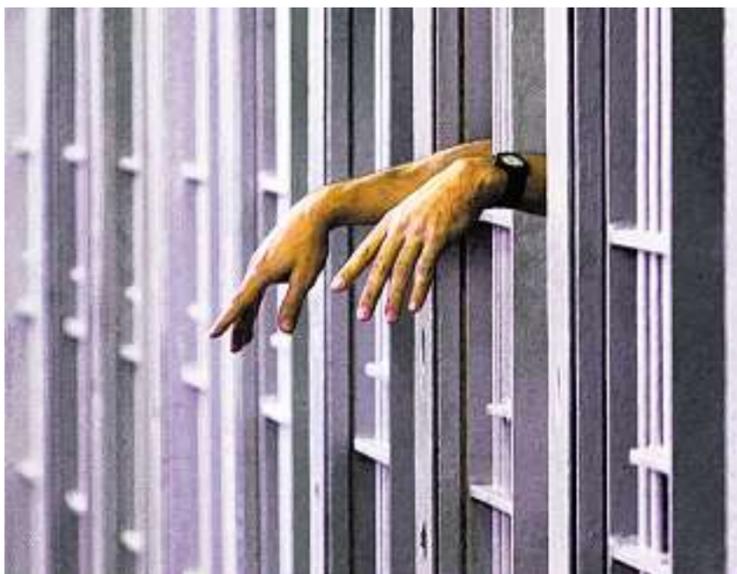
Giusep Nay: Das darf ja nicht wahr sein, dachte ich mir. Was ist nur mit unserer Gesellschaft los, dass nicht einmal mehr Halt gemacht wird vor Angriffen auf die wichtigsten moralisch-ethischen Werte und Errungenschaften unserer Zivilisation.

Das Recht auf Leben ist das grundlegendste aller Menschenrechte. Wird dies für das Parlament Grund genug sein, die Volksinitiative «Todesstrafe bei Mord mit sexuellem Missbrauch» für ungültig zu erklären?

Die geltende Bundesverfassung kennt nur die Verletzung von zwingendem Völkerrecht als Ungültigkeitsgrund. Dieses beinhaltet das Folter-, das Genozid- und das Sklavereiverbot.

Also müsste das nun vorliegende Volksbegehren für gültig erklärt werden ...

Streng genommen ja, obwohl auch die Haft in einer Todeszelle letztlich eine Art von Folter ist. Die Todesstrafe steht bei genauerer Betrachtung sehr wohl in Konflikt zum Folterverbot. Dass sich die internationale Gemeinschaft nicht hat darauf einigen können, das Verbot der Todesstrafe zu einem Teil des zwingenden Völkerrechts zu machen, hat damit zu tun, dass diese in verschiedenen Staaten wie beispielsweise den USA, noch immer praktiziert wird.



Todestrakt in den USA: Die Todesstrafe steht für Giusep Nay im Konflikt zum Folterverbot. Bild Seth Periman/Keystone

Laut dem eingereichten Initiativtext sollen künftig Hinrichtungen unabhängig von Gutachten und wissenschaftlichen Erkenntnissen durchgeführt werden können ...

... was bedeuten würde, dass auch psychisch kranke und schuldunfähige Personen, die solche Taten begehen, hingerichtet würden. Das geht doch in Richtung der Eugenik, des Prinzips also, dass «minderwertiges» Leben ausgelöscht werden darf.

Dann wären die Bedingungen für eine Ungültigkeitserklärung der Initiative also doch erfüllt?

Ja, ich sehe das so, und zwar, weil die Todesstrafe auch gegenüber Schuld-

unfähigen eingeführt werden soll. Und ich würde es sehr begrüssen, wenn das Parlament den Mut dazu aufbringen würde, entsprechend zu entscheiden.



«Das darf ja nicht wahr sein, dachte ich mir.»

Giusep Nay war bis Ende 2006 Bundesgerichtspräsident und ist Spezialist für Verfassungs- und Strafrecht.

Bei der Initiative geht es nur um Morde im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch. Müssten konsequenterweise nicht sämtliche schweren Straftaten gleich behandelt werden?

Das ist ein weiteres grosses Problem der Initiative. Verbrechen, die weit schwerer wiegen, würden weniger streng bestraft. Und das darf nicht sein!

Müssten die Kriterien für eine Ungültigkeitserklärung ausgeweitet werden?

Absolut. Es sollte künftig etwa möglich sein, auch Initiativen für ungültig zu erklären, die gegen elementare Grundrechte der Bundesverfassung verstossen. Die vorliegende Initiative ist natürlich ein Steilpass, um diesem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Bundeskanzlei prüft Initiativen vor dem Start zur Unterschriftensammlung lediglich formell, nicht aber inhaltlich. Müsste sich auch hier etwas ändern?

Ja, auch diesbezüglich gibt es Handlungsbedarf. Ich bin jedoch kein Befürworter einer vollständigen inhaltlichen Prüfung durch die Bundeskanzlei. Denn die politischen Rechte müssen ausgeübt werden können. Mein Vorschlag wäre deshalb, dass die Bundeskanzlei zum Beispiel beim Bundesamt für Justiz ein Rechtsgutachten über die Gültigkeit einholt und dieses den Initianten zustellt. Diese hätten dann die Möglichkeit, die Initiative noch zu verbessern oder ganz zurückzuziehen.

Hat die Initiative Chancen beim Stimmvolk?

Das kann ich nur schwer beurteilen. Ich hoffe aber, ich täusche mich nicht, wenn ich sage, dass die 100 000 nötigen Unterschriften nicht gesammelt werden können.

Was wären die Folgen, wenn die Initiative doch zustande käme und letztlich an der Urne auch noch angenommen würde?

Die Schweiz würde aus dem Europarat ausgeschlossen. Und darunter würde unser Image stark leiden.

Die Initianten stammen aus dem Umfeld eines Opfers. Wie lautet Ihre Botschaft an sie?

Ich verstehe, dass sie leiden, bin betroffen und fühle mit. Es ist aber gänzlich falsch, grosses Unrecht mit fast noch grösserem vergelten zu wollen. Denn das hilft niemandem.

Entscheiden muss das Parlament

Die Anhänger der Wiedereinführung der Todesstrafe in der Schweiz haben bis am 24. Februar 2012 Zeit, 100 000 Unterschriften für ihre Initiative zu sammeln. Die Initiative hat die Prüfung der Bundeskanzlei bestanden, wie diese gestern mitteilte.

Die Initianten fordern die Todesstrafe für Tötung oder Mord im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch. Für die Initianten ist die Todesstrafe dafür die «gerechte und logische Strafe». Nur der Tod des Täters ermögliche es den Hinterblie-

benen, das Geschehene zu verarbeiten, schreibt das aus Angehörigen und Bekannten von Opfern bestehende Komitee auf seiner Website. Dass die Todesstrafe Unschuldige treffen könnte, lässt das Komitee nicht gelten. Dank moderner Kriminaltechnik würden keine Unschuldigen mehr hingerichtet.

Die Initiative stösst in der Politik auf breite Ablehnung. Ob sie inhaltlich gültig ist, entscheidet das Parlament, aber erst, wenn die Unterschriften gesammelt sind. (sda)

DER KERN DES INITIATIVTEXTS

Die Bundesverfassung soll nach dem Willen der Initianten wie folgt geändert werden

■ Art. 10 Abs. 1 und 3:

1 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Wer in Kombination mit einer sexuellen Handlung mit einem Kind, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung eine vorsätzliche Tötung oder einen Mord begeht, verliert sein Recht auf Leben und wird mit dem Tod bestraft. In allen anderen Fällen ist die Todesstrafe verboten.

3 Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Be-

handlung oder Bestrafung sind verboten. Ausgenommen ist die Todesstrafe.

■ Art. 123a Abs. 4 (neu): 4 Wer in Kombination mit einer sexuellen Handlung mit einem Kind, sexueller Nötigung oder Vergewaltigung eine vorsätzliche Tötung oder einen Mord begeht, wird hingerichtet, unabhängig von Gutachten oder wissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Bund vollzieht die Hinrichtung. Die Hinrichtung wird innerhalb von drei Monaten, nachdem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist, vollzogen. Das Gericht legt das Hinrichtungsdatum und die Hinrichtungsmethode fest.